

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Unzenberg
für die Erweiterung des Baugebietes
in Flur 3 und 4.

Hat vorgelegt
21. Jan. 1976 Az: 610-13-38
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

I

Allgemeines

In der Gemeinde Unzenberg ist ein Baugebiet rechtswirksam ausgewiesen, das bis auf einige Grundstücke bebaut ist. Da die Nachfrage nach Baugrundstücken weiterhin anhält, hat die Gemeinde beschlossen, das Baugebiet zu erweitern.

II

Umfang des Baugebietes

Die Erweiterung des Baugebietes in Flur 3 und 4 erstreckt sich in westlicher Richtung zur Ortslage hin. Das Baugebiet wird wie folgt umgrenzt: Im Norden durch das Wegeflurstück Nr. 52; im Osten durch das Wegeflurstück Nr. 40 und Nr. 139/5 in Flur 4. Die Grenze läuft weiter in westlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 140/1 und 140/4 bis zum Wegeflurstück 141/1, biegt ab in südwestlicher Richtung entlang des Wegeflurstückes Nr. 141/1, läuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang des Flurstücks 53/1, biegt ab in nördlicher Richtung, durchschneidet das Flurstück Nr. 53/1 und führt zum Ausgangspunkt zurück.

III

Erschließungskosten

Die überschlägig ermittelten Erschließungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1) Straßenbau	39.000,- DM
2) Kanal	16.250,- DM
3) Wasserleitung	5.850,- DM
4) Straßenbeleuchtung	<u>4.000,- DM</u>
	65.100,- DM
	=====

IV

Bodenordnung

Die bodenordnenden Maßnahmen sollen im Wege der Fortführungsmessung erfolgen.
Für die Erschließung sowie für die Fortführungsmessung soll der Bebauungsplan die notwendige Grundlage bilden.

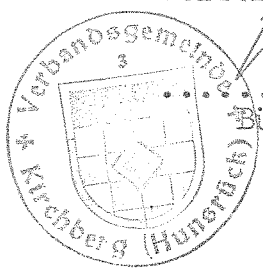
V

Satzung gemäß § 10 BBauG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Unzenberg, den *16. 11.*.....1974
Ortsgemeindeverwaltung
P. Müller
.....
Ortsbürgermeister

Kirchberg, den *12. November*.....1975
Verbandsgemeindeverwaltung
Müller
.....
Bürgermeister



Hat vorgelegt
21. Jan. 1976 Az: *610-13-98*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises